

Problem: Gewahrsam an am Automaten ausgezahltem Geld

Einordnung: Strafrecht BT II / Raub und räuberische Erpressung

BGH, Beschluss vom 22.10.2025
4 StR 359/25

LEITSÄTZE DER REDAKTION

1. Bargeld, das ein Geldautomat am Ende eines ordnungsgemäßen Abhebevorgangs ausgibt, steht mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der hierdurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen, der diesen Vorgang durch Eingabe der Bankkarte und der PIN in Gang gesetzt hat.
2. Dies gilt selbst dann, wenn diese Person zu diesem Zeitpunkt bereits ein Nötigungsoffer ist, denn wer mit der eigenen Karte und PIN Geld „zieht“, und sei es als Nötigungsoffer, hat in der Regel einen Herrschaftswillen über den Inhalt des Ausgabefachs.

EINLEITUNG

Im Rahmen der Prüfungen eines Raubes, § 249 I StGB, befasst sich der BGH mit der Frage, wer Gewahrsam an den Geldscheinen hat, die an einem Geldautomaten ausgezahlt werden, insb. dann, wenn der Berechtigte dazu genötigt wird, das Geld abzuheben.

SACHVERHALT (VEREINFACHT)

Die Angeklagten K und T veranlassten den Geschädigten G dazu, gemeinsam in dessen Pkw zu einer Bankfiliale zu fahren, um dort Bargeld abzuheben. Vor Fahrtantritt und während der Fahrt drohte T dem G unter Vorhalt eines Taschenmessers mit einer 5,5 cm langen Klinge mehrfach, dass er im Widerstandsfalle das Messer gegen ihn einsetzen werde, was K billigte. Am Ziel angekommen betraten K und T mit G die Bankfiliale. T hielt das Messer in der Hand. G leistete den Anweisungen von K und T aufgrund der aufrechterhaltenen Bedrohungslage Folge und führte auf Anweisung des K seine Karte in einen Geldautomaten ein. K wählte den Auszahlungsbetrag von 1.000,- €. Anschließend gab G seine PIN ein und trat einen Schritt zur Seite. Mangels Kontodeckung wurde nur ein Betrag von 850,- € ausgegeben, den K dem Automaten entnahm. Sodann verließen die Angeklagten die Bank und entfernten sich mit dem erbeuteten Geld, um dieses für sich zu verwenden.

Haben K und T sich durch das Mitnehmen des Geldes wegen mittäterschaftlichen Raubes gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht?

PRÜFUNGSSCHEMA: RAUB, § 249 I StGB

A. Tatbestand

- I. Qualifiziertes Nötigungsmittel
- II. Fremde bewegliche Sache
- III. Wegnahme
- IV. Vorsatz bzgl. I. – III.
- V. Finalzusammenhang
- VI. Absicht rechtswidriger Zueignung

B. Rechtswidrigkeit und Schuld

LÖSUNG

Durch ihr Verhalten im Auto und in der Bankfiliale könnten K und T sich wegen **mittäterschaftlichen Raubes gem. §§ 249 I, 25 II StGB** strafbar gemacht haben.

A. Tatbestand

I. Qualifiziertes Nötigungsmittel

Zumindest T hat damit gedroht, das Messer gegen G einzusetzen, also ist eine **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben** gegeben. Ob K und

T auf G auch körperlich wirkenden Zwang ausgeübt haben, um diesen dazu zu zwingen, im Auto mitzufahren, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, sodass nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht vom Vorliegen einer Anwendung von **Gewalt gegen eine Person** ausgegangen werden kann. Jedoch liegt ein **qualifiziertes Nötigungsmittel** wegen der Drohung vor.

II. Fremde bewegliche Sache

Die von K und T erbeuteten Geldscheine sind **bewegliche Sachen**. Sie dürften durch die Auszahlung in das Eigentum des G übergegangen sein. Selbst wenn sie noch im Eigentum der Bank stehen sollten, wären sie aber auf jeden Fall für K und T **fremd**.

III. Wegnahme

K und T müssten das Geld auch **weggenommen** haben. Dann müsste zunächst in dem Moment, in dem K die Geldscheine ergreift, **fremder Gewahrsam** an diesen **bestanden** haben.

„[5] a) **Bargeld, das ein Geldautomat am Ende eines ordnungsgemäßen Abhebevorgangs ausgibt, steht mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der hierdurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen, der diesen Vorgang durch Eingabe der Bankkarte und der PIN in Gang gesetzt hat.** Denn der Verkehr ordnet das Geld ab diesem Zeitpunkt jedenfalls auch dieser Person zu. **Dies gilt selbst dann, wenn diese Person zu diesem Zeitpunkt bereits ein Nötigungsoffer ist.**

[6] b) Der Geschädigte stand, nachdem er den Zahlungsvorgang mittels seiner Bankkarte und PIN in Gang gesetzt hatte, in unmittelbarer Nähe des Automaten. Er konnte deshalb auf die ausgeworfenen Geldscheine einwirken und hatte damit auch tatsächliche Sachherrschaft. Das wollte er an sich auch. Denn **wer mit der eigenen Karte und PIN Geld zieht, und sei es als Nötigungsoffer, hat in der Regel einen Herrschaftswillen über den Inhalt des Ausgabefachs.** Nach den Regeln der sozialen Anschauung ist dieser ihm zuzuordnen, es ist ‚sein‘ Geld. In diese tatsächliche von einem natürlichen Willen getragene Sachherrschaft des Geschädigten brachen die Angeklagten ein.

[7] Dem steht auch nicht entgegen, dass der Geschädigte ausweislich der Feststellungen nach Eingabe der PIN einen Schritt zur Seite trat. Denn **das mit Nötigungsmitteln erzwungene Verhalten führte nur zu einer Gewahrsamslockerung, nicht aber zu einer Gewahrsamsübertragung. Vielmehr wurde den Tätern hierdurch lediglich die Möglichkeit zum Gewahrsamsbruch und damit der eigentlichen vermögensschädigenden Handlung durch das Annehmen des Beutegegenstands eröffnet.**

[8] Ob darüber hinaus [...] in dem Tatgeschehen (auch) der Bruch eines (Mit-)Gewahrsams des Geldinstituts an den ausgegebenen Geldscheinen liegt, braucht der Senat nicht zu entscheiden.“

Mit der Auszahlung des Geldes am Automaten hat G somit zumindest Mitgewahrsam an den Geldscheinen erlangt, sodass für K und T fremder Gewahrsam bestand.

Durch das Mitnehmen der Geldscheine haben K und T auch **neuen Gewahrsam** an diesen **begründet**.

Sache ist jeder körperliche Gegenstand.

Beweglich ist eine Sache, die fortgeschafft werden kann.

Fremd ist eine Sache, die zumindest auch im Eigentum einer anderen Person steht.

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht unbebingt tätereigenen, Gewahrsams.

BGH, Beschluss vom 12.11.2024, 3 StR 301/24, RA 2025, 104

BGH, Beschluss vom 22.02.2023, 6 StR 44/23, NSTZ 2023, 351

So BGH, Beschluss vom 12.11.2024, 3 StR 301/24, RA 2025, 104; anders BGH, Beschluss vom 16.11.2017, 2 StR 154/17, RA 2018, 48

Exklusivitätstheorie: Tübinger Kommentar, StGB, § 253 Rn 3, 8

Spezialitätstheorie: BGH, Beschluss vom 24.04.2018, 5 StR 606/17, RA 2018, 557
Vgl. zu diesem Streit Schumacher/Schweinberger, JURA INTENSIV, Strafrecht BT I, Rn 424 ff.

Diese Gewahrsamsverschiebung müsste auch einen **Gewahrsamsbruch** darstellen. Nach der sog. **Exklusivitäts- oder Verfügungstheorie** setzen die Erpressungsdelikte ebenso wie der Betrug eine Vermögensverfügung des Opfers voraus. Da der Raub aber ebenso wie der Diebstahl eine Wegnahme des Täters erfordert, stehen § 249 I StGB und §§ 253 I, 255 StGB ebenso wie § 242 I StGB und § 263 I StGB in einem Exklusivitätsverhältnis. Das Vorliegen eines Gewahrsamsbruchs ist deshalb beim Raub (ebenso wie bei der Abgrenzung von Trickdiebstahl und Sachbetrug) nach der inneren Willensrichtung des Opfers zu prüfen. Eine Wegnahme i.S.v. § 249 I StGB ist dann gegeben, wenn das Opfer seine Mitwirkung nicht für erforderlich hält. Nach der sog. **Spezialitätstheorie** fordern die Erpressungsdelikte als Opferreaktion nur irgendein Handeln, Dulden oder Unterlassen mit der Folge, dass § 249 I StGB lediglich eine lex specialis im Verhältnis zu §§ 253 I, 255 StGB darstellt. Für das Vorliegen einer Wegnahme bei § 249 I StGB ist das äußere Erscheinungsbild maßgeblich. G war klar, dass nach der Auszahlung des Geldes K und T auch ohne seine Mitwirkung die Geldscheine erlangen konnten, hielt seine Mitwirkung also nicht für erforderlich. Da auch das äußere Erscheinungsbild im vorliegenden Fall das eines Nehmens des K ist, liegt nach beiden Meinungen eine Wegnahme vor.

IV. Mittäterschaft, § 25 II StGB

K und T handelten auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplans und haben die Tat arbeitsteilig ausgeführt. Sie hatten beide Tatherrschaft und Täterwillen und haben somit die Tat als **Mittäter gem. § 25 II StGB** begangen.

V. Vorsatz bzgl. I. bis IV.

K und T handelten mit **Vorsatz** bzgl. der objektiven Tatumstände.

VI. Finalzusammenhang

K und T haben das qualifizierte Nötigungsmittel eingesetzt, um die Wegnahme zu ermöglichen, sodass der erforderliche **Finalzusammenhang** vorliegt.

VII. Absicht rechtswidriger Zueignung

K und T hatten die Absicht, das Geld für sich zu verwerten, dieses also zumindest vorübergehend ihrem Vermögen einzuverleiben; sie haben also mit **Aneignungsabsicht** gehandelt. Da sie nicht vorhatten, G das Geld zurückzugeben, hatten sie auch **Enteignungswillen** und haben somit mit **Zueignungsabsicht** gehandelt. Die von K und T beabsichtigte **Zueignung** war auch **rechtswidrig**, da sie keinen durchsetzbaren Anspruch auf das Geld hatten. K und T hatten auch **Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung** und haben somit in der **Absicht rechtswidriger Zueignung** gehandelt.

B. Rechtswidrigkeit und Schuld

K und T handelten **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

C. Ergebnis

K und T sind strafbar gem. §§ 249 I, 25 II StGB.

Zum „Automatenschubsen“: BGH, Beschluss vom 12.11.2024, 3 StR 301/24, RA 2025, 104; Beschluss vom 03.03.2021, 4 StR 338/20, RA 2021, 329; Beschluss vom 16.11.2017, 2 StR 154/17, RA 2018, 48

FAZIT

Die Gewahrsamsverhältnisse an dem am Automaten ausgezahlten Geld spielen insb. auch für die „Automatenschubser-Fälle“ eine Rolle, in denen der Täter wartet bis das Opfer freiwillig Geld abgehoben hat und dieses dann zur Seite schiebt um das Geld zu ergreifen.